



## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums im Bereich der Umweltschutzgesetzgebung vom 7. April 1992 (SG 780.900) Stand: 14. März 2004

### 1. Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium ist im Kanton Basel-Stadt unter anderem zuständig für den Vollzug von Teilen der Umweltschutzgesetzgebung. Für seine Tätigkeiten darf das Kantonale Laboratorium im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben Gebühren erheben.

Gemäss Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) wird für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz eine Gebühr erhoben. Dabei bestimmt im Bund der Bundesrat, in den Kantonen die nach kantonalem Recht zuständige Behörde die Ansätze (Art. 48 Abs. 2 USG).

Die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums auf dem Gebiet der Umweltschutzgesetzgebung sind seit dem Jahre 1992 gleich geblieben. Gemäss Landesindex der Konsumentenpreise betrug die Teuerung von 1992 bis 2017 17.8 %. Der Basler Index der Konsumentenpreise (Basis 1993) betrug im Juni 2018 116.8. Die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums auf dem Gebiet der Umweltschutzgesetzgebung sollen mit der vorliegenden Revision um 10% erhöht und dabei auf die nächsten 5 Franken aufgerundet werden. Diese moderate Erhöhung trägt einerseits dem Äquivalenzprinzip Rechnung und bleibt andererseits mit Blick auf die Teuerung verhältnismässig.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 7. April 1992	Änderung
<p><b>§ 5</b></p> <p>[...]</p> <p><sup>2</sup> Pro Stunde und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin gelten folgende Ansätze:</p> <p>a) Leiter oder Leiterin der einzelnen Kontrollorgane: Fr. 170.-</p> <p>b) Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin: Fr. 130.-</p> <p>c) Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Sekretariates: Fr. 80.-</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 5</b></p> <p>[...]</p> <p><sup>2</sup> Pro Stunde und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter gelten folgende Ansätze:</p> <p>a) Leiterin bzw. Leiter der Dienststelle 190</p> <p>b) Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter: Fr. 145</p> <p>c) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Sekretariates: Fr. 90</p> <p>[...]</p>

#### Erläuterungen zu § 5 Gebührenansätze

Die Gebührenansätze gemäss § 5 Abs. 2 lit. a, b, und c werden um 10% erhöht und auf die nächsten 5 Franken aufgerundet. Auch wird die Bestimmung gendergerecht umformuliert.

Beilage:  
Synopsis